

# ZH\_HANDELSGERICHT HG170220 vom 15. Januar 2021

Zh Handelsgericht, 2021-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG170220](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG170220)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG170220 du 15 janvier 2021

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG170220 del 15 gennaio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Formelles

#### E. 1.1

Zuständigkeit

##### E. 1.1.1

Örtliche Zuständigkeit Die örtliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts wurde mit Beschluss vom 25. Juni 2018 bejaht (act. 25). Der dahingehende Nichteintretensantrag der (damaligen) Beklagten 1 bis 6 wurde abgewiesen (vgl. act. 25, Erw. Ziff. 4, Dispositiv-Ziff. 1). Der Beschluss blieb unangefochten. Für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit ist auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit, d.h. der vorliegen-

- 14 - den Klageanhebung, abzustellen (perpetuatio fori; Art. 64 Abs. 1 lit. b ZPO). Somit ist zur Frage der örtlichen Zuständigkeit auf den rechtskräftigen Beschluss vom 25. Juni 2018 zu verweisen und diese – ungeachtet der verschiedenen Wechsel auf Beklagtenseite – ohne Weiteres zu bejahen.

##### E. 1.1.2

Sachliche Zuständigkeit Die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts ergibt sich aus Art. 5 lit. a ZPO i.V.m. § 44 lit. a GOG. Vertragsklagen betreffend die Übertragung von Immaterialgüterrechten fallen unter den Anwendungsbereich von Art. 5 lit. a ZPO (VOCK/NATER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)),

#### E. 1.2

Klageänderung Nachdem die Klägerin ihr ursprüngliches Rechtsbegehren, wie erwähnt, bereits mit Eingabe vom 23. April 2018 (act. 20) geändert hat und die Klageänderung mit Beschluss vom 25. Juni 2018 einstweilen zugelassen wurde (vgl. act. 25 Erw. Ziff. 6, Dispositiv-Ziff. 3), erhob die Klägerin diese – um Ziff. 4bis ergänzt – replicando erneut, weshalb über die Zulässigkeit der Klageänderung abschliessend zu entscheiden ist. Gemäss Art. 227 Abs.1 ZPO ist eine Klageänderung dann zulässig, wenn der geänderte oder neue Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist und mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht. Beide Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, was auch die Beklagten im Übrigen nicht in Abrede stellen. Die Klageänderung ist zuzulassen.

- 15 -

#### E. 1.3

Feststellungsinteresse Mit Beschluss vom 25. Juni 2018 wurde ein Feststellungsinteresse der Klägerin bejaht und der entsprechende Nichteintretensantrag der (damaligen) Beklagten 1 bis 6 abgewiesen. Der Beschluss blieb erwähntermassen unangefochten. Es ist somit zum Feststellungsinteresse der Klägerin auf die dortigen Ausführungen zu verweisen (act. 25 Erw. Ziff. 7, Dispositiv-Ziff. 1).

#### **E. 1.4**

Bestimmtheit des Rechtsbegehrens Wie schon in ihrer Klageantwort (act. 16 Rz. 16 ff.) machen die Beklagten auch duplicando hinsichtlich der geänderten Klage geltend, das Rechtsbegehren der Klägerin sei in Ziff. 1, 1bis, 2, 4bis lit. a und lit b., 5 lit. a und lit. b sowie 6 lit. a und lit. b unbestimmt, weshalb in jenem Umfang auf die Klage nicht einzutreten sei (act. 52 Rz. 12, 223 ff., 281 ff). Diese Frage wurde in Bezug auf die Rechtsbegehren Ziff. 1 bis Ziff. 6 (ohne Rechtsbegehren Ziff. 4bis) bereits im (unangefochtenen) Beschluss vom 25. Juni 2018 (act. 25) geprüft und die Bestimmtheit der klägerischen Rechtsbegehren be- jaht. Insofern kann auf die dortigen Ausführungen unter Ziff. 8 der Erwägungen verwiesen werden, welche sinngemäss auch für die replicando zusätzlich erhobe- ne Ziff. 4bis gelten. An dieser Stelle bleibt anzufügen, dass die Klägerin auch in ih- rer Replik erklärt, Eigentümerin an allen Masterbändern mit Darbietungen von D.\_\_\_\_\_ zu sein, die je produziert worden seien (act. 47 Rz. 23). Insofern wird klar, dass sich die vorliegend beantragte Feststellung der Klägerin jeweils im Hauptstandpunkt (vgl. Ziff. 1, 1bis, 2, 4bis lit. a und lit b, 5 lit. a und lit. b sowie 6 lit. a und lit. b ) auf sämtliche Darbietungen von D.\_\_\_\_\_, welche je auf ein Mas- terband aufgenommen wurden, bezieht (act. 47 Rz. 21 f.) und sich die Rechtsbe- gehren insofern als genügend bestimmt erweisen. Die übrigen Ziffern des klägeri- schen Rechtsbegehrens erweisen sich ohnehin als genügend bestimmt, als sie hinsichtlich der Masterbänder auf abschliessende Listen (nämlich act. 3/22 bzw. act. 21/26 und act. 21/27) verweisen. Ob diesen Rechtsbegehren schlussendlich

- 16 - auch so stattgegeben werden kann, ist eine andere Frage, welche allenfalls in den nachstehenden Erwägungen zu prüfen ist.

#### **E. 1.5**

Weitere Prozessvoraussetzungen Nachdem die Klägerin den ihr ursprünglich auferlegten Gerichtskostenvorschuss sowie die Erhöhung desselben rechtzeitig geleistet hat (vgl. vorstehend) und auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Klage einzutreten. Da die Triplik der Klägerin nichts Relevantes zu Lasten der Beklagten enthält, kann offen bleiben, ob und inwiefern diese Eingabe zulässig war (act. 56). Auch anläss- lich der Hauptverhandlung wurden von den Parteien keine relevanten Noven vor- gebracht. 2. Übertragung der VVR und RZ von D.\_\_\_\_\_ auf die E.\_\_\_\_\_ 2.1. Ausgangslage / unbestrittener Sachverhalt Mit Datum vom 18. August 1977 vereinbarten D.\_\_\_\_\_ und die F1.\_\_\_\_\_ AG (später umfirmiert in F.\_\_\_\_\_ AG (vgl. act. 47 S. 15 Fn. 3; nachfolgend: F.\_\_\_\_\_)) einen sogenannten Künstlerexklusivvertrag (nachfolgend: V1977; act. 48/38). Am

#### **E. 3**

Aufl. 2017, N. 4 zu Art. 5 ZPO; Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 16. August 2011, in: SJZ 2012, S. 496 f.). Somit ist die sachliche Zuständig- keit des hiesigen Gerichts für die vorliegende, auf der vertraglichen Übertragung der streitgegenständlichen Immaterialgüterrechte basierenden Feststellungsklage zu bejahen.

### E. 3.1

Ausgangslage Die Klägerin stellt – für den Fall, dass das hiesige Gericht davon ausgehen sollte, dass die E.\_\_\_\_\_ lediglich eine ausschliessliche Lizenz an den VVR und RZ erworben habe – subsubeventualiter Rechtsbegehren Ziff. 4bis sowie subsubsubeventualiter Rechtsbegehren Ziff. 5 und subsubsubsubeventualiter Rechtsbegehren Ziff. 6. Mit diesen verlangt sie die Feststellung, dass die Klägerin Inhaberin einer ausschliesslichen, zeitlich unbeschränkten und weltweiten bzw. räumlich unbegrenzten Lizenz an den VVR und RZ sei bzw. dass die Klägerin durch das Vielfältigen und Verbreiten sowie das öffentliche Zugänglichmachen keine Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte und auch keine Rechte auf öffentliche Zugänglichmachung der Beklagten verletze. Letztere Begehren erhebt sie für den Fall, dass die Inhaberschaft einer Lizenz nicht Gegenstand eines Feststellungsbegehrens sein könne (act. 47 Rz. 131, 265, 268).

- 74 - Eine Lizenzierung in dem von der Klägerin geltend gemachten Umfang wird von den Beklagten konsequent bestritten. In der Klageantwort räumen die Beklagten, wie bereits erwähnt, lediglich eine konkludente, fallweise, inhaltlich und zeitlich auf die jeweiligen Auswertungshandlungen der F.\_\_\_\_\_ beschränkte Lizenzierung von D.\_\_\_\_\_ an die E.\_\_\_\_\_ ein. Duplicano bestreiten sie jegliche Lizenzierung (act. 16 Rz. 65, 151; act. 52 Rz. 242, 256, 287 f.).

### E. 3.2

Würdigung Zur Begründung ihres Eventualstandpunktes der durch D.\_\_\_\_\_ an die E.\_\_\_\_\_ erteilten ausschliesslichen, zeitlich und räumlich unbegrenzten Lizenz macht die Klägerin – abgesehen von ihren Vorbringen zur Ausschliesslichkeit (vgl. dazu act. 47 Rz. 250 ff.) – keine weiteren Ausführungen. Sie führt lediglich an, dass bereits ausführlich dargelegt worden sei, dass es zu einer Übertragung der VVR und RZ von D.\_\_\_\_\_ auf die E.\_\_\_\_\_ gekommen sei; sei es in der Form der Übertragung im eigentlichen Sinn, sei es als Lizenzierung (act. 47 Rz. 250). In diesen Ausführungen der Klägerin liegt bereits ein Widerspruch. Im Falle einer Lizenzierung erfolgt gerade keine Übertragung der betreffenden Rechte (STREULI-YOUSSEF, a.a.O., S. 25), sodass sich eine Lizenzierung und eine Rechtsübertragung gegenseitig ausschliessen. Abgesehen davon behandeln die mit "Übertragung" betitelten Ausführungen der Klägerin in Rz. 45 bis Rz. 129 ihrer Replik (act. 47) die Rechtsübertragung ("im eigentlichen Sinn"; so die Klägerin), was sich bereits aus ihren einleitenden Bemerkungen ergibt (vgl. act. 47 Rz. 45; vgl. sodann die Ausführungen der Klägerin zum Begriff "übertragen" unter act. 47 Rz. 146 sowie die zusammenfassenden Ausführungen der Klägerin unter act. 47 Rz. 10). Dies wird weiter aus dem Umstand deutlich, dass die Klägerin unter jedem Titel im Rahmen ihrer Begründung des tatsächlichen und normativen Kon-senses von D.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ wiederholt die Notwendigkeit der Inhaberschaft der E.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die VVR betont (act. 47 Rz. 72, 77, 80, 86) und die genannten Ausführungen unter dem Haupttitel "Inhaberschaft der VVR und RZ der E.\_\_\_\_\_ " stehen (vgl. act. 47 S. 23, vor Rz. 38). Mit keinem Wort begründet die Klägerin (eventualiter) einen auf Lizenzierung gerichteten tatsächlichen oder hy-

- 75 - potetischen Willen. Im Gegenteil wird ein solcher explizit verneint (act. 47 Rz. 114 ff., 117 ff.) und die Möglichkeit einer Lizenzierung überhaupt erst im Rahmen der einleitenden Bemerkungen zum streitgegenständlichen zweiten Übertragungsvorgang im Verhältnis zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin erwähnt (act. 47 Rz. 131). Insofern gibt es für das Gericht denn auch keinen Anlass, von sich aus auf eine ausschliessliche, zeitlich

und räumlich unbegrenzte Lizenz zu erkennen. Es obliegt nämlich der Klägerin, den – nach ihrer Auffassung – massgeblichen Vertrag und Vertragsinhalt darzulegen und zu behaupten. Das Gericht prüft lediglich, ob der behauptete tatsächliche Wille bewiesen und – bei nicht nachgewiesenem tatsächlichen Willen – ob die von der Klägerin angerufenen Erklärungen in dem von ihr geltend gemachten Sinn verstanden werden durften und mussten. Insofern wäre es Aufgabe der Klägerin, im Eventualstandpunkt eine Lizenzerteilung von D.\_\_\_\_\_ an die E.\_\_\_\_\_ (substanziert) zu behaupten. Eine allgemeine Verweisung (dazu ohne Angabe von entsprechenden Randziffern) auf ausführliche Darlegungen zur Übertragung der VVR und RZ genügt dafür nicht, zumal – wenn damit überhaupt diese Vorbringen der Klägerin gemeint sein sollten – sich jene Ausführungen, wie aufgezeigt, auf die Rechtsübertragung beziehen. Wird nicht einmal eine Lizenzierung an sich (substanziert) behauptet, erübrigt sich auch, deren Umfang zu prüfen. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sich die Ausführungen der Klägerin in Bezug auf eine ausschliessliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte Lizenzierung als un schlüssig bzw. unsubstanziert erweisen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass eine entsprechende Lizenzierung zu verneinen ist.

### **E. 3.3**

Fazit Eine ausschliessliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Lizenzierung der VVR und RZ von D.\_\_\_\_\_ an die E.\_\_\_\_\_ liegt nicht vor. Demzufolge ist auch eine Lizenzierung der betreffenden Rechte zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin zu verneinen. Insofern ist es der Klägerin nicht gelungen, ihre Stellung als Inhaberin einer ausschliesslichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten Lizenz nachzuweisen. Somit ist die Klage bezüglich Rechtsbegehren Ziff. 4bis lit. a bis lit. d, Ziff. 5

- 76 - lit. a bis lit. d und Ziff. 6 lit. a bis lit. d – und damit insgesamt vollumfänglich – abzuweisen. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass D.\_\_\_\_\_ im GesV die VVR und RZ auf die E.\_\_\_\_\_ übertragen hat oder eine ausschliessliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Lizenzierung der E.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die VVR und RZ bejaht würde, änderte dies – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – nichts am vorliegenden Verfahrensausgang. 4. Übertragung der VVR und RZ auf die Klägerin 4.1. Ausgangslage / unbestrittener Sachverhalt Mit Datum vom 25. Mai 1994 wurde der Kaufvertrag (nachfolgend: V1994; act. 3/18) zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der V.\_\_\_\_\_ GmbH (nachfolgend: V.\_\_\_\_\_) unterzeichnet. Im Juli 1995 wurde der Kaufvertrag (nachfolgend: V1995; act. 3/19) zwischen der V.\_\_\_\_\_ und der Klägerin unterschrieben. In Bezug auf das Neurepertoire ist unbestritten, dass die Klägerin Inhaberin der Tonträgerherstellerrechte im Sinne von Art. 36 URG ist (act. 52 Rz. 125). In Bezug auf das Altrepertoire bestritten die Beklagten die Inhaberschaft der Klägerin betreffend die Tonträgerherstellerrechte im Sinne von Art. 36 URG, wobei sie den Übergang in Bezug auf den gesamten sogenannten T.\_\_\_\_\_ -Backkatalog, d.h. alle unter dem Vertrag mit T.\_\_\_\_\_ am 18. Dezember 1985 vorbestehenden Produktionen, in Abrede stellen (act. 52 Rz. 118, 123). Unbestritten ist weiter, dass die Klägerin Eigentümerin der Darbietungen gemäss den Anhängen A und B der V1994 und V1995 enthaltenden Masterbändern ist (act. 52 Rz. 224). Während sich die Klägerin in ihrer Klage für die Übertragung der streitgegenständlichen Rechte auf Ziff. II Nr. 4 der V1994 und V1995 stützt, mithin eine Übertragung via V.\_\_\_\_\_ geltend macht (act. 1 Rz. 35 f.), behauptet sie replicando neu, der V1994 sei im zivilrechtlichen Sinne als simuliert zu bezeichnen, weshalb jenem vorliegend keine Bedeutung zukomme. Massgebend sei lediglich der Vertrag zwischen der V.\_\_\_\_\_ und der Klägerin (also der V1995), wobei es sich zivilrechtlich betrachtet aber nicht um einen Vertrag zwischen der

V.\_\_\_\_\_ und der

- 77 - Klägerin, sondern zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin handle. Es habe nie dem Willen der E.\_\_\_\_\_, also von D.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_, entsprochen, die Masterbänder, die Herstellerrechte gemäss Art. 36 URG und die VVR auf die V.\_\_\_\_\_ zu übertragen. Beabsichtigt sei stets die direkte Übertragung von E.\_\_\_\_\_ auf die Klägerin gewesen (act. 47 Rz. 15-20). Gestützt auf diese Grundlage behauptet die Klägerin zwei Übertragungsvarianten: In der vorliegenden Hauptverständnisvariante macht die Klägerin geltend, mit Abschluss des V1995 seien die Masterbänder mit den Darbietungen von D.\_\_\_\_\_ und die Rechte des Herstellers von Tonträgern mit Darbietungen von D.\_\_\_\_\_ gemäss Ziff. II Nr. 4 S. 1 und 2 auf die Klägerin übertragen worden. Per 21. Juni 2016 seien alsdann die VVR und RZ gemäss Ziff. II Nr. 4 S. 5 V1995 auf die Klägerin übertragen worden. Durch den F.\_\_\_\_\_ II habe nämlich die E.\_\_\_\_\_ der F.\_\_\_\_\_ die VVR und die RZ übertragen (nicht lizenziert). Die Rechtsinhaberschaft der F.\_\_\_\_\_ habe eineinhalb Jahre nach Ableben von D.\_\_\_\_\_ geendet, was eine Rückübertragung der VVR und RZ auf die E.\_\_\_\_\_ bedeute. Eine logische Sekunde nach der Rückübertragung der VVR und RZ auf die E.\_\_\_\_\_ habe Letztere die VVR und RZ aufgrund von Ziff. II Nr. 4 S. 5 des V1995 auf die Klägerin übertragen, sodass diese Inhaberin derselben geworden sei. Zum selben Resultat gelangte man, wenn lediglich eine Lizenzierung der betreffenden Rechte an F.\_\_\_\_\_ durch die E.\_\_\_\_\_ angenommen würde (act. 47 Rz. 133 f.). Im Sinne einer Eventualbegründung macht die Klägerin eine zweite Verständnisvariante des V1995 geltend, wonach die VVR und RZ bereits mit Abschluss des V1995 von der E.\_\_\_\_\_ auf die Klägerin übertragen worden seien. Für diese Verständnisvariante stützt sich die Klägerin auf Ziff. II Nr. 4 S. 2 und S. 3 V1995. Sie macht in dieser Hinsicht geltend, dass die zweite Verständnisvariante voraussetze, dass die VVR und RZ mit dem F.\_\_\_\_\_ II nur lizenziert und nicht auf die F.\_\_\_\_\_ übertragen worden seien, ansonsten eine Übertragung der VVR und der RZ auf die Klägerin mangels Verfügungsmacht der E.\_\_\_\_\_ zumindest im Zeitpunkt des Abschlusses des V1995 nicht möglich gewesen wäre. Selbst wenn aber eine Rechtsübertragung auf die F.\_\_\_\_\_ anzunehmen wäre, würde sich der Übertragungszeitpunkt lediglich vom Abschluss des V1995 auf die Beendigung

- 78 - des F.\_\_\_\_\_ II verschieben, weil die E.\_\_\_\_\_ spätestens ab jenem Zeitpunkt wieder die Verfügungsmacht über die VVR und RZ erhalten hätte (act. 47 Rz. 226 f.). Die Beklagten bestreiten eine Simulation des V1994 und den von der Klägerin in diesem Zusammenhang behaupteten direkten Vertragsschluss zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin (act. 52 Rz. 151, 216). Die Beklagten bestreiten ausserdem eine Übertragung der VVR und RZ auf die Klägerin. Sie machen in dieser Hinsicht zusammengefasst geltend, dass eine Übertragung der VVR und RZ von der E.\_\_\_\_\_ auf die F.\_\_\_\_\_ schon deshalb nicht möglich gewesen sei, weil die E.\_\_\_\_\_ mangels Übertragung der VVR und RZ von D.\_\_\_\_\_ auf die E.\_\_\_\_\_ nicht über die entsprechenden Rechte habe verfügen können (act. 52 Rz. 255). Die Verträge V1994 und V1995 hätten der Klägerin ferner weder die Inhaberschaft noch ein obligatorisches Nutzungsrecht an den betreffenden Rechten verschaffen können. Sie bestreiten entsprechend einen dahingehenden tatsächlichen und hypothetischen Parteiwillen sowie den von der Klägerin geltend gemachten Rückfall von der F.\_\_\_\_\_ auf die E.\_\_\_\_\_ und eine darauf folgende Weiterleitung der VVR und RZ an die Klägerin (act. 52 Rz. 138, 145, 255 f., 259). In einem ersten Schritt ist mithin die von der Klägerin geltend gemachte Simulation zu prüfen. 4.2. Simulation V1994 / direkter Vertrag zwischen E.\_\_\_\_\_ und Klägerin 4.2.1. Streitpunkte Wie gesehen, behauptet die Klägerin unter diesem

Punkt, der V1994 sei im zivil- rechtlichen Sinne als simuliert zu bezeichnen, weil er nur steuerlichen Zwecken gedient habe. Es habe nie dem Willen der E.\_\_\_\_\_, also von D.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_, entsprochen, die Masterbänder, die Herstellerrechte gemäss Art. 36 URG und die VVR auf die V.\_\_\_\_\_ zu übertragen. Es sei stets eine direkte Über- tragung auf die Klägerin beabsichtigt gewesen. Dies ergebe sich aus der Rückda- tierung des V1994, dem Schreiben von W.\_\_\_\_\_ vom 19. Mai 1995 (act. 48/32) sowie aus dem Umstand, dass in Ziff. VI Nr. 1 V1995 angeführt sei, dass die Ver- käuferin zahlreiche Rechte für unbestimmte Zeit an die F.\_\_\_\_\_ übertragen habe,

- 79 - indessen nicht die V.\_\_\_\_\_, sondern die E.\_\_\_\_\_ den F.\_\_\_\_\_ II abgeschlossen habe. Entsprechend komme dem V1994 keine Bedeutung zu. Massgebend sei lediglich der V1995. Bei Letzterem handle es sich aber zivilrechtlich genau be- trachtet nicht um einen Vertrag zwischen der V.\_\_\_\_\_ und der Klägerin, sondern zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin. Es sei der Wille aller Beteiligten gewe- sen, dass es nur zu einem Vertragsschluss zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Kläge- rin kommen sollte (act. 47 Rz. 15-19). Die Beklagten bestreiten die klägerische Darstellung und dabei insbesondere ei- nen beabsichtigten direkten Vertragsschluss zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klä- gerin. Unter Verweisung auf den Inhalt des Schreibens von W.\_\_\_\_\_ vom 19. Mai 1995 (act. 48/32) machen sie geltend, es sei vielmehr eine rechtlich wirksame Übertragung der streitgegenständlichen Tonbänder auf die willentlich zwischen- geschaltete V.\_\_\_\_\_ gewollt gewesen, um die drohenden Steuerfolgen einer di- rekten Übertragung auf die Klägerin zu vermeiden. Auch die zeitliche Abfolge spreche gegen eine Simulation. Eine direkte Übertragung auf die Klägerin sei im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der V.\_\_\_\_\_ gar nicht möglich gewesen, weil die Klägerin im damaligen Zeitpunkt noch gar nicht gegründet gewesen sei (act. 52 Rz. 149-155). 4.2.2. Rechtliches Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt ein simuliertes Rechtsgeschäft im Sinne von Art. 18 OR dann vor, wenn sich beide Parteien darüber einig sind, dass die gegenseitigen Erklärungen nicht ihrem Willen entsprechende Rechtswir- kungen haben sollen, weil sie entweder ein Vertragsverhältnis vortäuschen oder mit dem Scheingeschäft einen wirklich beabsichtigten Vertrag verdecken wollen (Urteil des Bundesgerichts 4A\_665/2016 vom 15. Februar 2017 E. 3.1 m.w.H.). Beim simulierten Geschäft tauschen die Parteien mithin nur scheinbare Erklärun- gen aus. Die Parteien benehmen sich in gegenseitigem Einvernehmen nur zum Schein wie Erklärende. Es finden somit zwar Erklärungsvorgänge statt, doch fehlt diesen Vorgängen der entsprechende Geschäftswille (JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, in: Zürcher Kommentar, Auslegung, Ergänzung und Anpassung der Verträge; Simu- lation, 4. Aufl. 2014, N. 104 zu Art. 18 OR).

- 80 - Damit eine Simulation im Sinne von Art. 18 OR vorliegt, müssen sich die Parteien über den Scheincharakter des von ihnen geschlossenen Vertrages einig sein. Sie setzt mithin eine Simulationsabrede dahingehend voraus, dass sich die Parteien einig sind, dass das vereinbarte Geschäft in der Form zwischen ihnen keine Rechtswirkungen entfalten soll. Die Simulationsabrede kann nur auf einem tat- sächlichen Konsens zwischen den Parteien beruhen. Ein normativer Konsens ist in Bezug auf eine Simulation nicht denkbar. Die Simulationsabrede muss entwe- der vorher oder mindestens gleichzeitig mit dem vorgetäuschten Vertrag und zwischen den gleichen Parteien, wie jene des Scheingeschäfts, abgeschlossen werden (MÜLLER, in: Berner Kommentar, Obligationenrecht, Allgemeine Bestim- mungen, Art. 1–18, 2018, N. 315 f., 320 f.). Wenn nur eine Partei ohne Ge- schäftswillen handelt, liegt keine Simulation vor (JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, a.a.O.,

N. 105 zu Art. 18 OR). Die Simulationsabrede hat zum unmittelbaren Zweck, den Scheincharakter des vorgetäuschten Geschäfts gegenüber einer oder mehreren Drittpersonen zu verheimlichen. Die Parteien der Simulationsabrede müssen somit die gemeinsame Absicht haben, diese Drittpersonen zu täuschen. Eine solche Täuschungsabsicht ist bei lediglich falschen tatsächlichen Angaben im Vertrag – wie beispielsweise Falschdatierungen – nicht gegeben, solange diese den ernstlichen Rechtsfolgswillen der Parteien nicht beeinträchtigen. Der mittelbare Zweck einer Simulation besteht im Beweggrund, aus dem heraus die Verheimlichung des Scheincharakters erstrebt wird (MÜLLER, a.a.O., N. 326, 328, 330). Allerdings macht der wie auch immer geartete Beweggrund zum Abschluss eines Vertrages alleine diesen noch nicht zum simulierten Rechtsgeschäft (JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, a.a.O., N. 106 zu Art. 18 OR). Liegt hinter dem vorgetäuschten Geschäft ein versteckter, wirklich gewollter Vertrag, den die Parteien durch das Scheingeschäft zu verheimlichen suchen, so ist von einer Dissimulation oder einer Simulation mit dissimuliertem Rechtsgeschäft die Rede (MÜLLER, a.a.O., N. 333 f. zu Art. 18 OR). Das simulierte Rechtsgeschäft ist als Nichtgeschäft zwischen den Parteien wie auch im Verhältnis zu Dritten (mit gewissen Einschränkungen) völlig unwirksam (zit. Urteil des Bundesgerichts 4A\_665/2016 E. 3.1), während das dissimulierte Geschäft grundsätzlich gültig ist, wenn die gesetzlichen Bestimmungen, denen es nach Form und Inhalt unterliegt,

- 81 - eingehalten worden sind (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 4A\_90/2016 vom 25. August 2016 E. 3.3.2). Das Umgehungsgeschäft ist ein Rechtsgeschäft, das in atypischer Weise so konstruiert wird, dass es nicht unter eine als hinderlich empfundene gesetzliche oder vertragliche Regelung fällt. Das Umgehungsgeschäft muss von der Simulation unterschieden werden. Im Gegensatz zur Simulation wollen die Parteien eines Umgehungsgeschäfts ihren Zweck im Allgemeinen gerade nicht durch Vortäuschung eines Vertrages erreichen. Sie wollen im Gegenteil eine bestimmte rechtsgeschäftliche Gestaltungsmöglichkeit ernstlich ausnützen, um den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg erzielen zu können (echtes Umgehungsgeschäft). Indessen schliesst das Umgehungsgeschäft nicht aus, dass die Parteien zuweilen doch versuchen, ihre Umgehungsabsicht dadurch umzusetzen, dass sie ein in Wirklichkeit gar nicht gewolltes, rechtlich ansonsten unbedenkliches Geschäft vorspielen, um damit gleichzeitig die verbotswidrige Abrede zu verheimlichen. Um die missliebige gesetzliche oder vertragliche Regelung zu umgehen, verbergen die Parteien das wirklich gewollte Geschäft hinter einem Scheingeschäft (unechtes Umgehungsgeschäft; MÜLLER, a.a.O., N. 420, 422, 424). Diejenige Partei, welche sich auf die Simulation beruft, trägt dafür die Beweislast (zit. Urteil des Bundesgerichts 4A\_665/2016 E. 3.1). An den Beweis einer Simulation sind hohe Anforderungen zu stellen, da es für das Gericht ernsthafte Gründe braucht, um von dem von den Parteien vereinbarten Vertragstext abzuweichen (zit. Urteil des Bundesgerichts 4A\_90/2016 E. 3.3.2 mit Verweisung auf BGE 112 II 337; MÜLLER, a.a.O., N. 343 f. zu Art. 18 OR; JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, a.a.O., N. 151 zu Art. 18 OR). 4.2.3. Würdigung Nachdem sich die Klägerin auf die Simulation des V1994 beruft, ist sie für die vorstehenden Tatbestandsmerkmale behauptungs- und beweisbelastet. Wie gesehen, setzt eine Simulation im Sinne von Art. 18 Abs. 1 OR eine vor oder im Zeitpunkt des Abschlusses des Scheingeschäfts getroffene Simulationsabrede

- 82 - sämtlicher am Scheingeschäft beteiligten Parteien voraus. Vertragsparteien des V1994 sind die E.\_\_\_\_\_ und die V.\_\_\_\_\_. Somit bedingte die von der Klägerin geltend

gemachte Simulation des V1994 eine zwischen der E. \_\_\_\_\_ und der V. \_\_\_\_\_ getroffene Simulationsabrede. Eine solche wird von der Klägerin indes- sen nicht behauptet. Sie macht lediglich geltend, es habe nie dem Willen der E. \_\_\_\_\_ entsprochen, die Masterbänder, die Herstellerrechte gemäss Art. 36 URG und die VVR auf die V. \_\_\_\_\_ zu übertragen. Einen dahingehenden überein- stimmenden wirklichen Willen der V. \_\_\_\_\_ behauptet sie indessen nicht. Sie führt einzig pauschal aus, es sei der Wille aller Beteiligten gewesen, dass es nur zu ei- nem Vertragsschluss zwischen der E. \_\_\_\_\_ und der Klägerin hätte kommen sol- len. Indessen gibt die Klägerin nicht näher an, wann welche der E. \_\_\_\_\_ zuzu- rechnende Person welcher die V. \_\_\_\_\_ vertretenden Person welche Erklärung abgegeben haben soll, sodass darüber nicht Beweis geführt werden kann. Inso- fern fehlt es bereits an einer behaupteten Simulationsabrede zwischen den Par- teien des V1994 bzw. erweisen sich die genannten Ausführungen der Klägerin als unsubstanziert. Somit ist bereits aus diesem Grund die von der Klägerin geltend gemachte Simulation des V1994 zu verneinen. Weiter ist anzufügen, dass die klägerische Argumentation insofern wenig schlüs- sig erscheint, als rechtlich nicht nachzuvollziehen ist, wie eine (angebliche) Simu- lation des V1994 und damit dessen Unverbindlichkeit dazu führen sollte, dass der gemäss Wortlaut des V1995 zwischen der V. \_\_\_\_\_ und der Klägerin geschlosse- ne Vertrag "zivilrechtlich genau betrachtet" zwischen der E. \_\_\_\_\_ und der Kläge- rin direkt geschlossen worden sein soll. Ob die Klägerin auch in dieser Hinsicht (allein in Bezug auf die Vertragsparteien) eine (Teil-)Simulation behaupten möch- te, kann offenbleiben, da auch in dieser Hinsicht keine (substanzierten) Behaup- tungen zu einer etwaigen Simulationsabrede zwischen den massgeblichen Par- teien – d.h. zwischen der V. \_\_\_\_\_ und der Klägerin – aufgestellt wurden. Selbst wenn von einer ausreichend behaupteten Simulationsabrede zwischen den relevanten Parteien ausgegangen würde, änderte dies nichts am vorliegenden Ergebnis. Als Beweismittel für eine Simulation bzw. einen daraus resultierenden einzigen Vertragsschluss zwischen der E. \_\_\_\_\_ und der Klägerin ruft die Klägerin

- 83 - das Schreiben von W. \_\_\_\_\_ vom 19. Mai 1995 (act. 48/32), den V1994 (act. 3/18), den V1995 (act. 3/19) sowie die Parteiaussage von G. \_\_\_\_\_ an. Diese gilt es nachfolgend zu würdigen. Schreiben von W. \_\_\_\_\_ vom 19. Mai 1995 (act. 48/32) Aus dem betreffenden Schreiben von W. \_\_\_\_\_ geht hervor, dass dieser am 19. Mai 1995 einen sofortigen, rückwirkenden Verkauf der Tonbänder an eine be- reits bestehende Gesellschaft für nötig hielt, um Steuerfolgen bei der E. \_\_\_\_\_ zu verhindern. Dabei erachtete er die V. \_\_\_\_\_ dafür aus verschiedenen Gründen als besonders geeignet. Aus der einleitenden Aufzählung im Schreiben geht hervor, dass die V. \_\_\_\_\_ ihr Geschäftsjahr jeweils am 30. April abschloss, und dass das massgebliche Geschäftsjahr der V. \_\_\_\_\_ in jenem Zeitpunkt noch nicht abge- schlossen war, weshalb W. \_\_\_\_\_ sie als erste Käuferin für geeignet einstufte. Das betreffende Schreiben von W. \_\_\_\_\_ bestätigt also die klägerische Behaup- tung, wonach eine Zwischenschaltung der V. \_\_\_\_\_ aus steuerlichen Gründen vorgenommen wurde. Alleine dieser belegte Beweggrund reicht indessen nach dem Gesagten für das Vorliegen einer Simulation nicht aus. Dem betreffenden Schreiben lässt sich nämlich auch entnehmen, dass offenbar tatsächlich eine Einbuchung der dort erwähnten Tonbänder in die Geschäftsbücher der V. \_\_\_\_\_ geplant war, ansonsten das Datum des Geschäftsabschlusses der V. \_\_\_\_\_ und der Umstand, dass die V. \_\_\_\_\_ in jenem Zeitraum noch nicht revidiert worden war, irrelevant gewesen wäre. Dies spricht also klar dafür, dass die Übertragung tatsächlich via V. \_\_\_\_\_ erfolgen sollte. Auch wird im betreffenden Schreiben mit keinem Wort erwähnt, dass diese beiden Kaufverträge lediglich hätten zum Schein abgeschlossen werden sollen. Vielmehr war W. \_\_\_\_\_ – wie dem Schrei- ben zu entnehmen ist – davon

überzeugt, mit der von ihm vorgeschlagenen Drei- eckslösung die drohenden Steuerfolgen für die E.\_\_\_\_\_ abzuwenden. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht nachvollziehbar, wenn das Risiko einer Simulation ein-

- 84 - gegangen worden wäre, mit dem Ergebnis, dass lediglich das (von der Klägerin behauptete) dissimulierte und damit das – offenbar vermeidbare – Steuerfolgen auslösende Rechtsgeschäft Gültigkeit gehabt hätte, zumal für die Vertragspartei- en durch die indirekte Übertragung aus damaliger Sicht keine Nachteile zu erken- nen sind. Weiter ist zu beachten, dass die Klägerin im Zeitpunkt des Abschlusses des (rückdatierten) V1994 unbestrittenermassen (act. 1 Rz. 46; act. 52 Rz. 154; act. 56) noch nicht gegründet worden war, sodass in jenem Zeitpunkt eine direkte Übertragung auf die Klägerin ohnehin nicht möglich gewesen wäre. Das Schrei- ben von W.\_\_\_\_\_ spricht somit eher dafür, dass in Bezug auf die V1994 und V1995 von einem (echten) Umgehungsgeschäft auszugehen ist. Somit kann die Klägerin mit diesem Schreiben den Beweis für die von ihr geltend gemachte Si- mulation nicht erbringen. Daran ändert nach dem Gesagten auch die von ihr ins Feld geführte Rückdatierung des V1994 nichts. V1994 (act. 3/18) Gemäss Wortlaut des V1994 wurde dieser zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der V.\_\_\_\_\_ geschlossen. Aus dem V1994 kann die Klägerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Jedenfalls lässt sich damit die von ihr geltend gemachte Simulation nicht beweisen. Wie erwähnt, reicht eine blosserückdatierung eines Vertrages für das Vorliegen einer Simulation nicht aus. V1995 (act. 3/19) In dieser Hinsicht macht die Klägerin geltend, dass der Umstand, dass in Ziff. VI Nr. 1 V1995 festgehalten werde, dass die "Verkäuferin" zahlreiche Rechte für un- bestimmte Zeit an die F.\_\_\_\_\_ übertragen habe, obwohl die E.\_\_\_\_\_ und nicht die formelle Verkäuferin des V1995, also die V.\_\_\_\_\_, die Rechtseinräumung an die F.\_\_\_\_\_ vorgenommen habe, klar zeige, dass nur ein Vertrag zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin gewollt gewesen sei (act. 47 Rz. 17). Die beiden Verträge V1994 und V1995 sind im Wortlaut nahezu identisch, ausser dass sie gemäss Wortlaut im ersten Fall zwischen der E.\_\_\_\_\_ als Verkäuferin und der V.\_\_\_\_\_ als Käuferin und im zweiten Fall zwischen der V.\_\_\_\_\_ als Ver-

- 85 - käuferin und der Klägerin als Käuferin abgeschlossen wurden. Richtig ist, dass gleich wie im V1994 auch im V1995 in Ziff. VI. Nr. 1 (fälschlicherweise) festgehal- ten wird, dass eine Rechteeinräumung an die F.\_\_\_\_\_ durch die "Verkäuferin" er- folgt sei, was den tatsächlichen Gegebenheiten insofern widerspricht, als die E.\_\_\_\_\_ und nicht die V.\_\_\_\_\_ Vertragspartnerin der F.\_\_\_\_\_ im F.\_\_\_\_\_ II war. Zu beachten ist allerdings, dass in Ziff. II Nr. 3 V1995 – in Abänderung des Wort- lauts der entsprechenden Ziffer im V1994 – klar festgehalten wird, dass die Ver- käuferin das Eigentum am Kaufgegenstand im Jahre 1994 von der E.\_\_\_\_\_ er- worben habe. Damit wird der Vertragsinhalt gemäss V1994 nachvollzogen bzw. bestätigt. Insofern kann die Klägerin aus dem Wortlaut von Ziff. VI. Nr. 1 nichts zu ihren Gunsten ableiten. Mit der Beklagten (act. 52 Rz. 218) dürfte in dieser Hin- sicht wohl eher von einer unsorgfältigen Anpassung des fast identischen Ver- tragstextes des V1994 auszugehen sein. Jedenfalls vermag die Klägerin damit nicht die von ihr geltend gemachte Simulation zu beweisen. Parteiaussage G.\_\_\_\_\_ Als letztes Beweismittel ruft die Klägerin die Parteiaussage von G.\_\_\_\_\_ an. In dieser Hinsicht gilt zunächst zu bemerken, dass die Klägerin dieses Beweismittel einzig für den in Bezug auf die E.\_\_\_\_\_ geltend gemachten Willen auf direkte Übertragung anruft (act. 47 Rz. 15 f.), wobei jener – wie aufgezeigt – alleine nicht massgeblich ist, sondern eine Simulationsabrede eben den übereinstimmenden Willen aller am (angeblichen) Scheingeschäft Beteiligten voraussetzt. Insofern ist bereits aus diesem Grund auf die

Befragung von G.\_\_\_\_\_ zu verzichten. Ferner ist festzuhalten, dass keine der von der Klägerin zum Beweis der von ihr geltend gemachten Simulation angerufenen Urkunden eine solche zu belegen vermögen. Das Schreiben von W.\_\_\_\_\_ wie auch der Wortlaut der hier in Frage stehenden Verträge sprechen vielmehr für das Vorliegen eines (echten) Umgehungsgeschäfts. Alsdann ist zu beachten, dass die von der Klägerin geltend gemachte Simulation eine Simulationsabrede zwischen allen drei juristischen Personen (d.h. E.\_\_\_\_\_, V.\_\_\_\_\_ und Klägerin) und damit drei darauf gerichtete tatsächliche Willen voraussetzen würde, deren Beweis – ungeachtet dem Fehlen entsprechender Behauptungen – nicht allein gestützt auf die Aussage einer der

- 86 - involvierten Personen erbracht werden kann, zumal G.\_\_\_\_\_ in den betreffenden Verträgen nur für die V.\_\_\_\_\_ zeichnete, während D.\_\_\_\_\_ für die E.\_\_\_\_\_ den V1994 und Dr. N.\_\_\_\_\_ sowie AA.\_\_\_\_\_ den V1995 für die Klägerin unterschrieben. Nicht ausser Acht zu lassen ist unter diesem Punkt zusätzlich, dass G.\_\_\_\_\_ (erwähntermassen) seit dem Ableben von D.\_\_\_\_\_ – zumindest nach Auffassung der Klägerin – die Stimmenmehrheit der Klägerin hält und an ihrem Aktienkapital zu rund einem Drittel beteiligt ist. Er hat somit ein erhebliches Eigeninteresse am Verfahrensausgang, was seine Glaubwürdigkeit und damit den Beweiswert seiner Aussage von Vorneherein schmälert. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ nicht geeignet wären, an der aufgrund der übrigen von der Klägerin angerufenen Beweismittel gebildeten Überzeugung etwas zu ändern und den hohen Anforderungen an den Beweis einer Simulation zu genügen. Demzufolge ist unter Verweisung auf die Ausführungen zum Beweisführungsanspruch (Ziff. 2.4.2 lit. i)) auf die Abnahme dieser Parteiaussage und damit auf die Befragung von G.\_\_\_\_\_ zu verzichten. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der von der Klägerin zu führende Beweis für die von ihr geltend gemachte Simulation nicht gelingt, weshalb im Folgenden davon auszugehen ist, dass die Verträge zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der V.\_\_\_\_\_ (V1994) sowie zwischen der V.\_\_\_\_\_ und der Klägerin (V1995) rechtlichen Bestand haben, weshalb ein (dissimulierter) direkter Vertragsschluss zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin zu verneinen ist. 4.2.4. Fazit Eine Simulation des V1994 (und des V1995) sowie ein direkter Vertragsschluss zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin sind zu verneinen. 4.3. Übertragung der VVR und RZ von E.\_\_\_\_\_ auf die Klägerin 4.3.1. Behauptungslage Die Klägerin stützt sich sowohl in der Haupt- wie auch in der Eventualbegründung für die Übertragung der VVR und RZ von der E.\_\_\_\_\_ auf sie auf den V1995 (Ziff. II Nr. 4 Satz 5 bzw. Ziff. II Nr. 4 S. 2 und 3). Sie macht – wie gesehen – in

- 87 - der Hauptbegründung eine Übertragung der VVR und RZ durch Rückfall der betreffenden Rechte von der F.\_\_\_\_\_ an die E.\_\_\_\_\_ und Weiterleitung von Letzteren an die Klägerin geltend (act. 47 Rz. 134). In der Eventualbegründung behauptet sie eine direkte Übertragung der VVR und RZ von der E.\_\_\_\_\_ auf die Klägerin (act. 47 Rz. 228). Sie legt ihrer Begründung mithin ein durch den V1995 begründetes direktes Vertragsverhältnis zwischen ihr und der E.\_\_\_\_\_ zugrunde, ohne weiter auf die Zwischenschaltung der V.\_\_\_\_\_ einzugehen. Unter dem Titel des tatsächlichen Willens stellt sie lediglich Behauptungen für ihren eigenen und jenen der E.\_\_\_\_\_ auf (act. 47 Rz. 168, 230). Hinsichtlich des normativen Kon-senses behauptet sie für die vorgenannten Vertragsbestimmungen ebenfalls ein auf der direkten Übertragung der VVR und RZ von der E.\_\_\_\_\_ an die Klägerin gründendes Vertragsverständnis (act. 47 Rz. 177 f., 231). Dabei übersieht die Klägerin indessen, dass nicht sie und die E.\_\_\_\_\_ Vertragsparteien des V1995 sind, da eine entsprechende Simulation nicht nachgewiesen werden konnte, wes-

halb der V1995 lediglich zwischen der V.\_\_\_\_\_ und der Klägerin gilt. Insofern kann dieser nicht als Übertragungsgrundlage zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin dienen. Behauptungen zur Übertragungskette für den Fall, dass eine Simulation verneint würde, stellt die Klägerin nicht auf. Sie macht lediglich geltend, wenn das Gericht die Zwischenschaltung der V.\_\_\_\_\_ nicht als simuliertes Rechtsgeschäft qualifizieren sollte, seien ihre nachfolgenden Ausführungen in der Replik, welche nurmehr vom V1995 handeln würden, durch den zwischengeschalteten V1994 zu ergänzen. Gleiches gelte für die Beweisofferten, welche lediglich den V1995 benennen würden (act. 47 Rz. 20). Mit dieser blossen Verweisung kommt die Klägerin der sie in Bezug auf die Übertragung der VVR und RZ treffenden Behauptungslast nicht nach. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, etwaige Behauptungen betreffend den V1995 nach eigenem Gutdünken durch Behauptungen bezüglich des V1994 zu ergänzen. Die Klägerin gibt denn auch nicht einmal an, wo in den 123 Seiten ihrer Rechtsschrift ihre Ausführungen durch welche konkreten Behauptungen zu ergänzen wären. Dabei ist zu beachten, dass es sich nicht nur um ein mechanisches Einfügen allfälliger Ergänzungen handeln würde. Um überhaupt eine Übertragung der streitgegenständlichen Rechte via die V.\_\_\_\_\_ prüfen zu können, ginge es vielmehr darum,

- 88 - ausgehend von der hier zugrunde zulegenden Dreieckskonstellation Behauptungen zum Vertragsinhalt bzw. zum tatsächlichen und hypothetischen Willen der E.\_\_\_\_\_, der V.\_\_\_\_\_ und der Klägerin aufzustellen. Ein solches Vorgehen des Gerichts würde eine krasse Ungleichbehandlung der Parteien sowie eine Verletzung der Verhandlungsmaxime gemäss Art. 55 ZPO darstellen. Demgemäss ist es erwähnenswerten Aufgabe der Parteien, die Tatsachen, auf die sie ihre Behauptungen stützen, darzulegen und die diesbezüglichen Beweismittel anzugeben. Somit wäre es an der Klägerin gewesen, für den Fall, dass eine Simulation des V1994 bzw. ein direkter Vertragsschluss zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin in Bezug auf den V1995 verneint würde, eventualiter eine Übertragung via die V.\_\_\_\_\_ im Einzelnen zu behaupten und die diesbezüglichen Beweismittel vollständig anzugeben. Anzumerken bleibt sodann, dass die Klägerin es versäumt, an ihren Ausführungen zu Übertragung der streitgegenständlichen Rechte via V.\_\_\_\_\_ in der Klage im Sinne einer Eventualbegründung festzuhalten, sodass auch auf diese nicht weiter einzugehen ist. Nachdem ein direktes Vertragsverhältnis zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin zu verneinen ist und es an (Eventual-)Behauptungen zu einer Übertragung der VVR und der RZ von der E.\_\_\_\_\_ via V.\_\_\_\_\_ an die Klägerin fehlt, kann letztere Übertragungskette nicht weiter geprüft werden. Demzufolge ist eine Übertragung der VVR und der RZ auf die Klägerin zu verneinen, weshalb auf die übrigen Vorbringen der Parteien nicht weiter einzugehen ist. Die obigen Überlegungen gelten sinngemäss auch in Bezug auf die Ausführungen der Klägerin hinsichtlich der von ihr eventualiter für den Fall, dass das Gericht zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin lediglich von einer ausschliesslichen, räumlich und zeitlich unbegrenzten Lizenz ausgehen sollte, erhobenen Rechtsbehauptungen Ziff. 4bis, 5 und 6 (vgl. act. 47 Rz. 260 ff.). Abgesehen davon, dass sich die diesbezüglichen Behauptungen der Klägerin als widersprüchlich erweisen, da die Klägerin an besagter Stelle betont, dass eine Lizenzierung gerade nicht gewollt gewesen sei und vom Wortlaut der zahlreichen Verträge nicht abgedeckt sei, kann gestützt auf den V1995 mangels direkten Vertragsverhältnisses zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin auch keine Lizenzierung der Klägerin erfolgt sein.

- 89 - 4.3.2. Fazit Eine Übertragung der VVR und der RZ auf die Klägerin sowie eine Lizenzierung der VVR und RZ an die Klägerin sind zu verneinen. 4.4. Zusammenfassung Eine Simulation des V1994 (und des V1995) ist zu verneinen. Ein (dissimulierter) direkter Vertragsschluss zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin liegt nicht vor, weshalb der V1995 zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin nicht als (direkte) Übertragungsgrundlage für die Übertragung der VVR und RZ an die Klägerin oder eine Lizenzierung der betreffenden Rechte von der E.\_\_\_\_\_ an die Klägerin dienen kann. Eine Übertragung der VVR und RZ von der E.\_\_\_\_\_ via V.\_\_\_\_\_ an die Klägerin gemäss V1994 und V1995 wurde (eventualiter) nicht behauptet. Eine solche ist somit ohne Prüfung der weiteren Parteivorbringen zu verneinen. Gleiches gilt für die Lizenzierung der VVR und RZ. Die Klägerin konnte mithin auch unter diesem Punkt in Bezug auf die VVR und RZ ihre Stellung als Inhaberin bzw. ausschliessliche Lizenznehmerin nicht nachweisen. Die Klage ist somit auch unter diesem Aspekt abzuweisen. 5. Zusammenfassung der Tat- und Rechtsfragen Eine Übertragung der VVR und RZ von D.\_\_\_\_\_ auf die E.\_\_\_\_\_ ist zu verneinen. Gleiches gilt in Bezug auf die ausschliessliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Lizenzierung der VVR und RZ von D.\_\_\_\_\_ an die E.\_\_\_\_\_. Eine Simulation des V1994 (und V1995) liegt nicht vor. Entsprechend ist ein (dissimulierter) direkter Vertrag zwischen der E.\_\_\_\_\_ und der Klägerin zu verneinen. Eine Übertragung der VVR und RZ via die V.\_\_\_\_\_ an die Klägerin wurde (eventualiter) nicht behauptet. Somit ist auch eine Übertragung oder Lizenzierung der VVR und RZ an die Klägerin und somit ihre Stellung als Inhaberin bzw. ausschliessliche Lizenznehmerin der VVR und RZ zu verneinen. Die Klage ist somit vollumfänglich abzuweisen.

- 90 -

## **E. 6**

Kosten- und Entschädigungsfolgen

### **E. 6.1**

**Verteilungsgrundsätze** Die Prozesskosten bestehen aus Gerichtskosten und Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO). Die Klägerin unterliegt vorliegend vollumfänglich, weshalb sie kosten- und entschädigungspflichtig wird.

### **E. 6.2**

**Gerichtskosten** Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebVOG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebVOG). Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Lautet dieses nicht auf eine bestimmte Geldsumme, setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Vorliegend liegt unbestrittenermassen eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor, wobei das Rechtsbegehren nicht auf Zahlung einer Geldsumme lautet. Die Klägerin beziffert den Streitwert auf CHF 1'000'000.-, was von den Beklagten nicht bestritten wird (act. 1 Rz. 71; act. 16 Rz. 200). Damit liegt eine Einigung der Parteien im Sinne von Art. 91 Abs. 2 ZPO vor. Nachdem die Streitwertbezifferung der Klägerin nicht offensichtlich unrichtig erscheint, ist vorliegend

von einem Streitwert von CHF 1'000'000.– auszugehen. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 GebVOG ist die Grundgebühr unter Berücksichtigung des vorliegenden Aktenumfangs so- wie des Aufwandes des hiesigen Gerichts um rund die Hälfte zu Erhöhen und die Gerichtsgebühr damit auf CHF 45'000.– festzusetzen. Sie ist ausgangsgemäss

- 91 - der Klägerin aufzuerlegen und – soweit möglich – aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

### **E. 6.3**

**Parteientschädigung** Die Höhe der Parteientschädigung ist nach der Verordnung über die Anwaltsge- bühren vom 8. September 2010 zu bemessen (AnwGebV; Art. 105 Abs. 2 ZPO). Grundlage ist auch hier der Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Bei einem Streitwert von CHF 1'000'000. –, beträgt die Grundgebühr rund CHF 31'400.–. Sie ist mit der Begründung bzw. Beantwortung der Klage verdient und deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an einer allfälligen Hauptverhandlung ab. Für die Teil- nahme an zusätzlichen Verhandlung und für weitere notwendige Rechtsschriften wird ein Zuschlag von je höchstens der Hälfte der Grundgebühr berechnet (§ 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV i.V.m. § 4 Abs. 1 AnwGebV). Bei der Festsetzung der Parteientschädigung ist vorliegend zu berücksichtigen, dass eine Vergleichsver- handlung durchgeführt wurde und die Beklagten eine zweite Rechtsschrift (Duplik) verfassten. Dies führt in Anwendung von §§ 4 und 11 AnwGebV zu einer Partei- entschädigung in der Höhe von CHF 44'000.–, welche ausgangsgemäss den Be- klagten zuzusprechen ist. Ist einer mehrwertsteuerpflichtigen Partei eine Parteientschädigung zuzuspre- chen, hat dies zufolge Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer zu erfolgen. Ist die anspruchsberechtigte Partei nicht im vol- len Umfange zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, ist die Parteientschädigung um den entsprechenden Faktor anteilmässig anzupassen. Solche aussergewöhnli- chen Umstände hat eine Partei zu behaupten und zu belegen (ZR 104 [2005] Nr. 76; SJZ 101 [2005] 531 ff.). Die Beklagten verlangen eine Parteientschädi- gung zuzüglich Mehrwertsteuer (act. 16 S. 2). Sie behaupten aber keine für die Zusprechung der Mehrwertsteuer erforderlichen aussergewöhnlichen Umstände. Daher ist den Beklagten die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zuzuspre- chen.

- 92 - Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.